

mung selbst kommen. Was den zweiten Punkt anlangt, daß die Commissarien befugt sein müßten, ihre Erklärung bei einem eben vorliegenden Berathungsgegenstande auch zurückzuhalten, so habe ich für dieselben eine bestimmte Vorschrift im entgegengesetzten Sinne gar nicht aufstellen wollen. Ich habe den fraglichen Umstand nur erwähnt, um darzulegen, wie es gekommen sei, daß die Erklärungen der Herren Commissarien in der vorliegenden Angelegenheit nicht richtig wiedergegeben worden sind, was der Herr Minister behauptet hat. Bloß in dieser Beziehung habe ich mich geäußert, keineswegs um zu behaupten, daß von den Regierungscommissarien keine ausweichende Erklärung gegeben werden dürfte.

Präsident Braun: In der bisher stattgefundenen Debatte scheint mir die Nothwendigkeit für Aufstellung dreier Fragen zu liegen. Diese dürften folgende sein: 1) Will die Kammer die Beschlussfassung über §. 102 vornehmen, nämlich eine provisorische Beschlussfassung? 2) Will sie den Paragraphen in der von der Deputation vorgeschlagenen Maaße einstweilen annehmen? und 3) will sie die fragliche Bestimmung bis auf weiteres als maassgebend betrachten? Genehmigt die Kammer diese Fragestellung? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Die erste Frage würde also die sein: Will die Kammer die Beschlussfassung über §. 102 vornehmen? — Gegen fünf Stimmen Ja.

Präsident Braun: Die Deputation schlägt uns nun S. 240 ihres ersten Berichtes vor, als §. 109 den §. 102 des Entwurfs in folgender Fassung einstweilen anzunehmen: „Keinem Mitgliede der Kammer, den Berichterstatter ausgenommen, darf das Wort über einen und denselben Paragraphen oder Artikel, oder eine und dieselbe Abänderung von dem Präsidenten öfter, als zweimal bewilligt werden. Eine weitere Ertheilung des Wortes steht der Kammer allein zu. Jedem Mitgliede aber, welches eine Thatsache berichtigen, oder ein Mißverständnis über eine von ihm selbst gethane Äußerung aufklären will, ist, jedoch nur zu diesem Zweck, das Wort jederzeit und vor allen Andern zu gestatten, nachdem der, durch welchen die Berichtigung oder Aufklärung veranlaßt worden ist, zu sprechen aufgehört hat.“ Ich frage die Kammer: ob sie die einstweilige Annahme dieses Paragraphen in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung genehmigen will? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Will die Kammer nun die Bestimmung dieses Paragraphen bis auf weiteres als maassgebend annehmen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt: Der Hauptbericht, der nun zur Begutachtung der einzelnen Paragraphen übergeht, hat zu §. 1 Folgendes bemerkt, wobei ich gleich noch hinzufüge, daß die erste Kammer den Paragraphen unverändert angenommen, die Deputation daher nicht Veranlassung gehabt hat, in ihrem Nachberichte noch etwas Weiteres hierüber zu bemerken. Was also im Hauptberichte gegeben wird, ist Alles, was vorliegt. In demselben heißt es:

Zu Abschnitt I.

Da §. 1 (20*)

ein solcher ist, dessen Inhalt wörtlich in der Verfassungsurkunde (Schlußsatz des §. 115) zu lesen ist, derselbe auch eine Bestimmung enthält, welche nicht sowohl während des Landtags und des Beisammenseins der Kammern, sondern vor demselben zur Anwendung kommt, mithin in der Landtagsordnung nicht einmal nothwendig ist, so dürfte derselbe, damit zugleich die Geschäftsordnung selbst, die ohnehin noch umfanglich genug bleibt, möglichst abgekürzt werde, nach der oben schon im Allgemeinen ausgesprochenen Ansicht der Deputation

in Wegfall zu bringen, ja nicht einmal, eben weil er nicht auf die wirkliche Geschäftsführung während des Landtags sich bezieht, hier besonders zu erwähnen sein.

Die Herren Regierungscommissarien haben, was die Ansicht der Deputation, daß die Bestimmungen der Verfassungsurkunde aus der Landtagsordnung weggelassen werden sollen, im Allgemeinen anlangt, bemerklich gemacht, daß es die Vorlage ohnehin sich zur Aufgabe gestellt habe, Wiederholungen der Verfassungsurkunde in der Landtagsordnung möglichst zu vermeiden, daß jedoch die gänzliche Ausschließung solcher Bestimmungen aus dem Grunde als unthunlich erschienen sei, weil solchenfalls häufig der Zusammenhang und die Deutlichkeit gestört werden würde.

Die Deputation dagegen ist der Meinung, daß dieser Zusammenhang in keiner Weise leiden wird, wenn man, wie da, wo es nöthig ist, geschehen wird, an den betreffenden Orten auf die verwandten Vorschriften der Verfassungsurkunde Beziehung nimmt. Sie wird daher den aufgestellten Grundsatz durch den ganzen Entwurf hindurch verfolgen und hat daher auch bei §. 1 einen andern Antrag, als den oben ersichtlichen, nicht stellen können.

Präsident Braun: Wünscht Jemand darüber zu sprechen?

Staatsminister v. Falkenstein: In Beziehung auf §. 1 ist von der Deputation selbst nichts bemerkt, sondern darauf angetragen worden, ihn wegzulassen, damit das aufgestellte Princip durchgeführt wird, die Paragraphen, welche in der Verfassungsurkunde vorkommen und hier einschlagen, im neuen Entwurf der Landtagsordnung wegzulassen. Die Deputation hat die Gründe dafür angegeben. Von Seiten der Regierung ist nun zwar ein besonders erhebliches Bedenken im Allgemeinen nicht geltend zu machen, weil es am Ende ziemlich gleichgültig ist, wenn nur dasjenige in der Landtagsordnung steht, was wesentlich hinein gehört; aber wenn es sich darum handelt, eine zweckmäßige und zum Gebrauch bequeme Landtagsordnung hinzustellen, so hat die Regierung sich von der Ueberzeugung nicht trennen können, daß es zur Erleichterung der Mitglieder der Kammern ganz wesentlich gereichen muß, wenn diejenigen Paragraphen, die im entschiedenen Zusammenhange mit Bestimmungen der Landtagsordnung stehen, aus der Verfassungsurkunde in die Landtagsordnung mit aufgenommen werden und darin selbst zu finden sind. Ich gebe sehr gern zu, daß nach dem Princip einer vollständigen Theilung die von der Deputation vorgeschlagene Maaßregel sich sehr gut vertheidigen läßt. Aber wenn es sich um ein Werk handelt, das jeden Tag gebraucht wird, womit sich Jeder, wie ihm nur immer möglich, vertraut machen soll und ver-

*) Die in Parenthese beigefügte Zahl bedeutet stets den §. des alten Entwurfs.